

1. Sachverhalt¹

Nachdem A an B Rauschgift verkauft hat, wird er zu einer polizeilichen Vernehmung vorgeladen. Er nimmt an, dass B ihn verraten hat. Daraufhin beschließt er, B zu bestrafen und ihn zu veranlassen, seine Angaben bei der Polizei zu widerrufen. Das soll so geschehen, dass er B in ein entlegenes Waldstück verbringt, ihn dort zusammenschlägt, in seine Brust mit einem Messer das Wort „Verräter“ ritzt und ihn auffordert, seine Äußerungen gegenüber der Polizei zurückzunehmen. Bei einem Zusammentreffen überredet er B unter Verdeckung seiner wahren Absichten, zu einem Gespräch in sein Auto zu steigen. Als dieser im Wagen sitzt, fährt A sofort los, so dass der überraschte B das Fahrzeug nicht mehr verlassen kann. Im Wald angekommen, schlägt A ihm mit der Faust ins Gesicht und versetzt ihm, nachdem er zu Boden gegangen ist, Tritte in den Bauch und gegen den Kopf. Dann schneidet A mit einem Messer den Buchstaben V mit einer Schenkellänge von 10 cm etwa 5 mm tief in die Brust des B. Schließlich fordert er B auf, seine Aussage bei der Polizei zurückzuziehen. Wegen seiner schweren Verletzungen wird B in einem Krankenhaus behandelt. Die Schnittwunde muss

Dezember 2005

Verräter-Fall

Geiselnahme / Zwei-Personen-Verhältnis / Zusammenhang zwischen Entführung und beabsichtigter Nötigung / schwere Körperverletzung

§§ 226 Abs. 1 Nr. 3, 239 b StGB

Leitsatz der Verf.:

Der Tatbestand der Geiselnahme setzt einen funktionalen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der Entführung eines Opfers und der beabsichtigten Nötigung derart voraus, dass der Täter das Opfer während der Dauer der Entführung nötigen will und die abgenötigte Handlung auch während der Dauer der Zwangslage vorgenommen werden soll, wobei die Vorstellung eines Teilerfolges, der mit Blick auf ein weitergehendes Ziel jedenfalls vorbereitend wirken soll, ausreichen kann.

BGH, Urteil v. 20 September 2005 – Az 1 StR 86/05 – veröffentlicht unter www.bundesgerichtshof.de

mit 30 Stichen genäht werden. Einige Monate danach ist noch eine 10 cm große V-förmige Narbe mit einem etwa 1 cm hohen dunkelrot gefärbten Narbenwulst deutlich zu erkennen. Ob die Narbe operativ entfernt werden kann, steht noch nicht fest.

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Zur Hauptsache muss geklärt werden, ob A sich wegen Geiselnahme nach § 239 b Abs. 1 StGB und wegen schwerer Körperverletzung in der Form der dauerhaften Entstellung gem. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht hat.²

¹ Aus mehreren ähnlichen Tatkomplexen haben wir einen ausgewählt und leicht verändert, um die Probleme des Falles möglichst deutlich hervortreten zu lassen.

² Im Übrigen hat A die folgenden Straftaten begangen: Freiheitsberaubung gem. § 239 Abs. 1 StGB durch die Autofahrt, vollendete

Wir wollen uns zunächst mit § 239 b StGB näher befassen. Der Umgang mit der Vorschrift ist schwierig, weil sie kompliziert aufgebaut ist. Sie enthält **zwei tatbestandliche Hauptalternativen**:³ Zum einen das Entführen oder Sich-Bemächtigen zum Zweck einer Nötigung und zum anderen das Ausnutzen einer Entführungs- oder Bemächtigungslage zu einer Nötigung. In unserem Fall ist die erste Alternative zu prüfen.

Deren **objektiver Tatbestand** besteht allein in der Handlung des Entführens oder des Sich-Bemächtigen. Das Sich-Bemächtigen setzt die Erlangung physischer Herrschaft über einen anderen voraus.⁴ Das Entführen erfordert zusätzlich, dass der Täter den Aufenthaltsort des Opfers verändert hat.⁵ Hier hat A den B entführt, indem er ihn gegen seinen Willen in den Wald gebracht hat, wo er seiner Herrschaftsgewalt ausgesetzt war.

In **subjektiver Hinsicht** muss neben dem Entführungsvorsatz die Absicht gegeben sein, das Opfer durch eine Drohung mit dem Tod, mit einer schweren Körperverletzung oder mit einer längeren Freiheitsentziehung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen. Im vorliegenden Fall könnte A beabsichtigt haben, B mit

dem Tod oder einer schweren Körperverletzung zu drohen.

Es wäre ein Fehler, in diesem Zusammenhang auf die tatsächlich ausgeführte, möglicherweise schwere Körperverletzung abzustellen. Zwei Gründe sind es, die das verbieten. Das Gesetz führt die schwere Körperverletzung als Gegenstand einer Drohung, also einer Ankündigung, an. Außerdem ist die subjektive Einrahmung zu beachten: Festzustellen ist demnach, ob der Täter zum Zeitpunkt der Entführung die **Absicht** gehabt hat, mit einer schweren Körperverletzung oder mit dem Tod zu drohen.

Der Sachverhalt ist in dieser Hinsicht unklar. Sicherlich hatte das geplante (und dann auch durchgeführte) Gesamtverhalten des A drohenden Charakter gehabt. B sollte ja eingeschüchtert werden, damit er seine angeblichen Äußerungen bei der Polizei zurücknahm. Zweifelhaft ist jedoch, ob auch die erhöhten Anforderungen einer Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung erfüllt waren. Man könnte darauf abstellen, dass A den B körperlich schwer verletzen und damit konkludent Gleiches oder sogar noch Schlimmeres für die Zukunft ankündigen wollte. Andererseits diene diese Aktion wohl im Wesentlichen der Bestrafung.

Halten wir fest: In tatsächlicher Hinsicht ist zweifelhaft, ob A in der Absicht handelte, B mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung zu bedrohen. Die eigentlichen Rechtsprobleme sind damit aber noch nicht angesprochen. Zu ihnen gelangen wir nur, wenn wir die Prüfung gleichwohl fortsetzen.

Es ist zu untersuchen, ob A den im Gesetz vorgesehenen **Nötigungszweck** erstrebte. Dieser ist denkbar weit gefasst mit der Formulierung „Handlung, Duldung oder Unterlassung“.

Eine Einschränkung ergibt sich von Gesetzes wegen lediglich aus dem **Zusammenhang mit dem Nötigungsmittel der Drohung**. Wer droht, will

Nötigung gem. § 240 Abs. 1 und 2 StGB durch die gewaltsame Einwirkung auf B mit dem Ziel der Erduldung der Verletzung, versuchte Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, 2 und 3, 22, 23 StGB, durch die drohende Einwirkung auf B mit dem Ziel, ihn zur Rücknahme angeblicher Äußerungen gegenüber der Polizei zu veranlassen, einfache Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB durch die Schläge und Tritte und gefährliche Körperverletzung gem. §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 223 Abs. 1 StGB durch das Herbeiführen der Schnittverletzung. Das mehraktige Geschehen wird durch die Freiheitsberaubung (gegebenenfalls durch die Geiselnahme) verklammert, so dass Tateinheit gem. § 52 StGB anzunehmen ist.

³ Vgl. die grafische Darstellung unter 4. sowie die Übersichten bei *Rengier*, Strafrecht BT II, 6. Aufl. 2005, § 24 Rn. 1 b und c.

⁴ Vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, 25. Aufl. 2004, § 239 a Rn. 3.

⁵ Vgl. *Lackner/Kühl* (Fn. 4), § 239 a Rn. 3.

ein bestimmtes willentliches Verhalten des Opfers erreichen, sei es ein Tun oder ein Unterlassen. Eine Einwirkung, welcher das Opfer nicht zu widerstehen vermag, kann nicht das Ziel einer Drohung sein.⁶ Daher scheidet im vorliegenden Fall die Hinnahme der Schläge und der Schnittverletzung als Bezugspunkt für die (beabsichtigte) Drohung aus. In diesem Zusammenhang ist allein von Bedeutung, dass B seine Angaben vor der Polizei widerrufen sollte. Insoweit ist das Gesetz seinem Wortlaut nach allerdings problemlos anwendbar.

Probleme ergeben sich aus Anwendungsregeln, die für § 239 b StGB (und gleichermaßen für § 239 a StGB) entwickelt worden sind. Sie betreffen zur Hauptsache die Anwendung der Vorschrift auf **Zwei-Personen-Verhältnisse**, also auf Konstellationen, in denen das Entführungs- oder Bemächtigungsoffer selbst und nicht eine dritte Person genötigt werden soll.

Es besteht Einigkeit darüber, dass der Tatbestand in diesen Fällen eingeschränkt werden muss.⁷ Hauptargument: Andernfalls würden §§ 239 a und b StGB mit ihren hohen Strafandrohungen eine Vielzahl von klassischen bereichsspezifischen Tatbeständen bedeutungslos werden lassen, wie z. B. Vergewaltigung gem. § 177 StGB oder räuberische Erpressung gem. §§ 255, 253 StGB.

Wie der Tatbestand eingeschränkt werden soll, war lange Zeit äußerst umstritten. Die aktuelle Diskussion wird maßgeblich durch eine **Entscheidung des Großen Senats in Strafsachen**⁸ bestimmt. Danach gilt Folgendes. § 239 b StGB ist in allen Alternativen als ein zweiaktiges Delikt zu verstehen. In der ersten Hauptalternative des Entführens oder Sich-Bemächtigens ist der

zweite Akt ins Subjektive vorverlagert. Die beiden Akte müssen **funktional und damit auch zeitlich zusammenhängen**. Mit dem ersten Akt muss der Täter bezwecken, die so geschaffene Zwangslage für die Verwirklichung einer weitergehenden Nötigung mittels qualifizierter Drohung auszunutzen.

Diese Tatbestandsanalyse dient auf folgende Weise dem Opferschutz: Das Opfer soll davor geschützt werden, dass es in einer bereits durch Zwang bestimmten Situation, in der der Täter seine Drohung jederzeit wahr machen kann, noch weitergehend genötigt wird. Das bedeutet umgekehrt: Der Tatbestand greift nicht ein, wenn mit der Drohung eine Handlung des Opfers erzwungen werden soll, die erst **nach Beendigung der Entführungs- oder Bemächtigungslage** vorzunehmen ist, zu einem Zeitpunkt also, in dem das Opfer sich nicht mehr in der Gewalt des Täters befindet.⁹

Damit scheint festzustehen, wie unser Fall zu lösen ist: Da B erst freigelassen und dann zur Polizei gehen sollte, fehlt es im Hinblick auf das Nötigungsziel des Widerrufs an dem erforderlichen Zusammenhang.

Es ist jedoch noch eine Differenzierung zu beachten, die in Fällen dieser Art vorgenommen wird.¹⁰ Danach ist auch zu berücksichtigen, ob der Täter zusätzlich beabsichtigt, das außerhalb der Entführungs- oder Bemächtigungssituation liegende Ziel durch ein Opferverhalten abzusichern oder zu fördern, das diesem noch im Rahmen der Zwangslage abgenötigt werden soll. Wenn diesem **Teil- oder Zwischenziel** eine selbständige Bedeutung zukommt, soll § 239 b StGB anwendbar sein. Das soll insbesondere für Fälle gelten, in denen das Opfer gezwungenermaßen

⁶ Vgl. *Lackner/Kühl* (Fn. 4), § 239 b Rn. 2.

⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden: *Küper*, Strafrecht BT, 6. Aufl. 2005, S. 263–266; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT, 29. Aufl. 2005, Rn. 458.

⁸ BGHSt 40, 350; vgl. zur Leitfunktion dieser Entscheidung *Rengier* (Fn. 3), § 24 Rn. 12.

⁹ Vgl. zu dieser zeitlichen Grenze: BGH NStZ 1996, 277; BGH StV 1997, 303; *Lackner/Kühl* (Fn. 4), § 239 a Rn. 4 a; *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht BT, 2004, S. 64 f.

¹⁰ Vgl. zum Folgenden BGH NJW 1997, 1082 f.; *Küper* (Fn. 7), S. 265; *Lackner/Kühl* (Fn. 4), § 239 a Rn. 4 a.

zusichert, sich später so zu verhalten, wie der Täter es von ihm verlangt, z. B. durch ein „Ehrenwort“¹¹.

Allerdings müsste dieser Ansatz ausgeweitet werden, wenn man damit im vorliegenden Fall zu einer Anwendung von § 239 b StGB gelangen wollte.¹² Denn es lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen, dass B die Zusage, sei es als ausdrückliche Erklärung oder als konkludentes Verhalten, abgenötigt werden sollte, seine Äußerungen vor der Polizei zurückzunehmen. Die Ausweitung könnte so erfolgen, dass auf eine Erklärung des Opfers verzichtet wird, wenn sie angesichts der Fallumstände nicht zu erwarten ist, die Beteiligten jedoch mit Selbstverständlichkeit davon ausgehen, dass das Opfer bereit wäre, eine Zusage zu machen.

Bedenklich daran wäre, dass es sich mit dem Wortlaut der Vorschrift schlecht verträgt, auch die Beabsichtigung eines nur **potentiellen Nötigungseffekts** ausreichen zu lassen. Für eine solche Ansicht spräche dagegen ihre Realitätsnähe. Denn im kriminellen Milieu werden bei Einschüchterungsaktionen in der Regel keine förmlichen Erklärungen ausgetauscht. Zumeist ist die Einwirkung so massiv, dass der Täter sich seiner Sache sicher ist und eine Zusage des Opfers gar nicht für erforderlich hält. Und je drastischer die Mittel der Einschüchterung sind, desto eher hält der Täter es für entbehrlich, dass das Opfer auch noch zusagt, der Aufforderung nachzukommen. Wollte man gleichwohl an dem Erfordernis einer Zusage festhalten, so würde mit der Steigerung der Einschüchterungsmittel die Möglichkeit abnehmen, § 239 b StGB anzuwenden.

Wenden wir uns noch der Frage zu, ob A sich durch das Einschneiden des Buchstaben V in die Brust des B wegen **schwerer Körperverletzung** strafbar

gemacht hat. Er könnte B in erheblicher Weise dauernd entstellt haben und demnach gem. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB wegen fahrlässiger oder bedingt vorsätzlicher Begehung oder nach Abs. 2 dieser Vorschrift wegen absichtlicher oder wissentlicher Begehung zu bestrafen sein.

Ein erstes Problem ergibt sich aus dem Umstand, dass die dem B zugefügte erhebliche Verletzung von anderen in der Regel nicht wahrgenommen wird, weil sie **durch Kleidung verdeckt** ist. Es könnte daher eine Entstellung zu verneinen sein. Der Meinungsstand in dieser Frage ist durch eine Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes gekennzeichnet.¹³ Dabei wird ein Zusammenhang mit der Veränderung der Lebensformen insbesondere im Freizeitbereich hergestellt.¹⁴ Da mit dem nackten Körper freizügiger umgegangen werde, sei ein umfassender Schutz geboten. Im Übrigen wird angeführt, dass eine Verdeckung durch Kleidung nicht den Ausschlag geben könne, weil die körperliche Verunstaltung jedenfalls in intimen Situationen sichtbar werde; auch darauf müsse sich der strafrechtliche Schutz erstrecken.¹⁵

Das zweite Problem betrifft die gesetzlich geforderte **Dauerhaftigkeit** der Entstellung. Im Grundsatz besteht Einigkeit darüber, dass eine Entstellung nicht von Dauer ist, wenn sie in absehbarer Zeit höchstwahrscheinlich behoben werden kann und dem Opfer die Behandlung zumutbar ist.¹⁶ Insoweit enthält der Sachverhalt nur die knappe Mitteilung, dass noch nicht feststehe, ob die Narbe operativ entfernt werden

¹¹ So in der Entscheidung BGH NJW 1997, 1082.

¹² Die folgenden Überlegungen, die aus unserer Sicht nahe liegen, sind bisher noch nicht in Rechtsprechung oder Literatur anzutreffen.

¹³ Vgl. zum Folgenden Hirsch in LK, StGB, 11. Aufl., § 226 Rn. 18; Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl. 2006, § 226 Rn. 9.

¹⁴ BGHSt 17, 161, 163.

¹⁵ So schon Blei, Strafrecht II, 12. Aufl. 1983, S. 52, mit dem bemerkenswerten Hinweis, „daß die Formen des ehelichen (!) Zusammenlebens nicht mehr durchweg in den Pensionaten für Töchter aus gehobenen Schichten geprägt werden“.

¹⁶ Vgl. Rengier (Fn. 3), § 15 Rn. 11; Wesels/Hettinger (Fn. 7), Rn. 293; Paeffgen in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 226 Rn. 20.

könne. Wie ist mit dieser Ungewissheit umzugehen?

Denkbar ist, unter Anwendung des Grundsatzes „**in dubio pro reo**“ zugunsten des A anzunehmen, dass eine Beseitigung möglich ist.¹⁷ Die h. M. sieht das jedoch anders.¹⁸ Sie verweist darauf, dass keine in der Vergangenheit liegenden Tatsachen festzustellen sind, sondern eine Prognose getroffen werden muss. Auf prognostische Urteile sei der Zweifelssatz nicht anwendbar. Zweifel daran, dass die Entstellung mit hoher Wahrscheinlichkeit behoben werden könnten, gingen zu Lasten des Täters.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH lässt vieles ungeklärt. Er spricht nicht die Frage an, ob A eine schwere Körperverletzung gem. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB begangen hat.¹⁹ Auch werden die Sachverhaltsprobleme nicht erörtert, die im Zusammenhang mit dem Merkmal der Drohungsabsicht in § 239 b Abs. 1 StGB auftreten. Im Wesentlichen befasst sich die Entscheidung nur mit der Frage, ob der erforderliche Zusammenhang zwischen der Entfüh-

rung und der beabsichtigten Nötigung gewahrt ist.

Auch dazu enthält die Entscheidung nichts Weiterführendes. Unter Berufung auf vorangegangene Entscheidungen bezeichnet der BGH es als erforderlich, dass die abgenötigte Handlung „während der Dauer der Zwangslage vorgenommen werden soll“.²⁰ Ausreichend seien zwar auch „solche Handlungen des Opfers, die eine nach der Vorstellung des Täters eigenständig bedeutungsvolle Vorstufe des gewollten Enderfolges darstellen“²¹. Im vorliegenden Fall gebe es jedoch keine Anzeichen dafür, dass B im Hinblick auf das Endziel, nämlich die Rücknahme der Äußerungen vor der Polizei, eine „entsprechende zusagende oder zustimmende Erklärung noch während der andauernden Bemächtigungssituation“²² habe abgeben sollen.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Wir haben Anlass, zu betonen: Ausgewählt wird von uns der Fall des Monats, nicht die Entscheidung des Monats. Wenn auch die Entscheidung im Verräter-Fall wenig ergiebig ist, so verdienen doch die Fallprobleme größte Aufmerksamkeit.

Um die Probleme der Geiselnahme gem. § 239 b StGB zu erkennen, muss zunächst die Struktur der Vorschrift verstanden sein. Bereits unsere umfangreiche Einführung unter 2. hat zum Ziel gehabt, den komplizierten Aufbau zu erläutern. Die folgende Grafik bietet eine zusätzliche Verständnis- und Merkhilfe.

Die Bedeutung der §§ 239 a und b StGB im Ausbildungs- und Prüfungszusammenhang ist groß, weil sich der mögliche Anwendungsbereich, insbesondere bei Zwei-Personen-Verhältnissen, mit dem Anwendungsbereich an-

¹⁷ *Hardtung* in MüKo, StGB, § 226 Rn. 12.

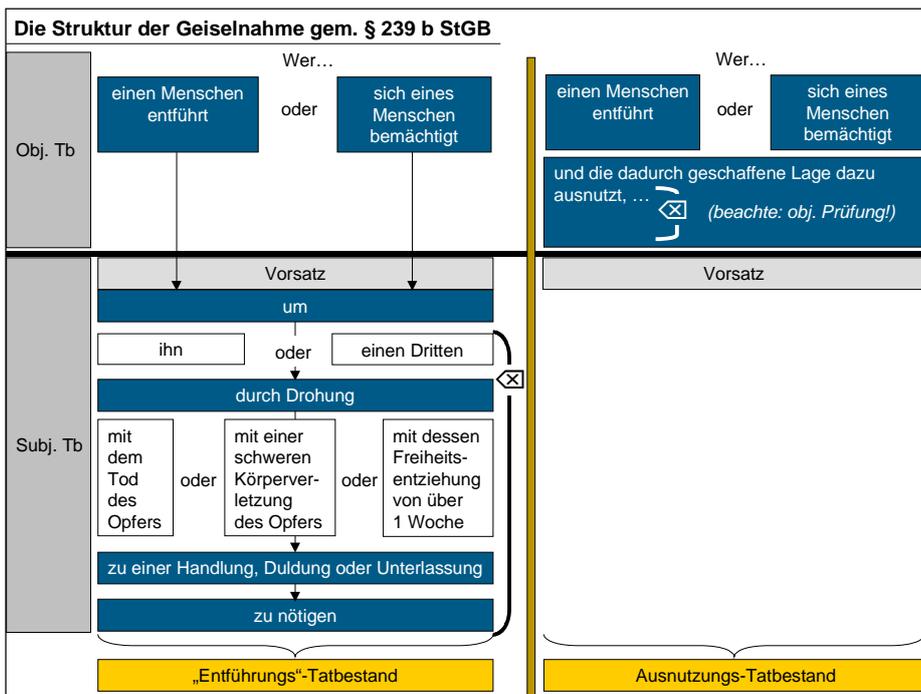
¹⁸ Vgl. *Paeffgen* (Fn. 16), § 226 Rn. 20; *Horn/Wolters* in SK, StGB, § 226 Rn. 4.

¹⁹ Der BGH geht auf § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB lediglich in einem anderen Zusammenhang ein. Nachdem er eine Anwendung von § 239 b Abs. 1 StGB mit Ausführungen zum Verhältnis der beiden Teilakte abgelehnt hat, heißt es: „Darauf, dass das Landgericht nicht feststellen konnte, dass die dem Zeugen zugefügte schwere Entstellung infolge der V-förmigen roten und wülstigen Narbe eine dauerhafte Entstellung (§ 239 b iVm. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB) sei, kommt es daher nicht an.“ (BGH Urt. v. 20. 09. 2005 – Az. 1 StR 86/05, abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de.) Das trifft so nicht zu. Ob tatsächlich eine schwere Körperverletzung vorgelegen hat, ist für die Anwendung von § 239 b Abs. 1 StGB in der hier relevanten ersten Hauptalternative ohnehin bedeutungslos. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Täter damit drohen wollte. Daher wäre auch hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Entstellung auf die Vorstellungen des Täters abzustellen.

²⁰ BGH (Fn. 19).

²¹ BGH (Fn. 19).

²² BGH (Fn. 19).



passiert allzu leicht, dass unzutreffend auf das tatsächliche Geschehen abgestellt wird.²⁶ Dieses kann aber lediglich in der Weise verwertet werden, dass von dort auf die Absicht des Täters zum Zeitpunkt der Entführung oder Bemächtigung zurückgeschlossen wird.

Als **praktisch wichtiges Ergebnis** der Entscheidung ist festzuhalten: In Fällen der Entführung mit dem Ziel, den Widerruf belastender Aus-

sagen zu einem späteren Zeitpunkt zu erzwingen, kommt § 239 b Abs. 1 StGB nur zur Anwendung, wenn dem Opfer noch in der Zwangslage eine Erklärung abverlangt werden soll. Von einem zustimmenden Kopfnicken kann es abhängen, ob die Vorschrift anwendbar ist.²⁷

derer Strafvorschriften überschneidet.²³ Es kommt daher häufig vor, dass die Tatbestände angesprochen werden müssen. Wer mit der oben²⁴ dargelegten restriktiven Interpretation gut vertraut ist, wird diese Aufgabe sicher bewältigen.

Neben der hier relevanten zeitlichen Einschränkung des Tatbestandes ist **noch eine weitere Grenze** zu beachten, die sich daraus ergibt, dass der Tatbestand als ein unvollkommen zweiaktiges Delikt interpretiert wird, dessen Teile funktional aufeinander bezogen sind. An der Zweiaktigkeit fehlt es, wenn der Bemächtigungsakt und der (beabsichtigte) Nötigungsakt zusammenfallen. Eine Anwendung des Tatbestandes hat demgegenüber zur Voraussetzung, dass die Bemächtigungslage sich verfestigt hat und dass diese „**stabile Zwischenlage**“ als Basis für eine weitere Nötigung dienen soll.²⁵

Hinzuweisen ist noch auf **Formulierungsprobleme**, die sich aus der subjektiven Fassung des zweiten Teilaktes ergeben, sofern der Täter seine Absicht ganz oder teilweise umgesetzt hat. Es

5. Kritik

Enttäuschend ist, dass der BGH auf einige Fallprobleme überhaupt nicht eingeht. Die Stellungnahme zu § 239 b Abs. 1 StGB setzt konsequent die bisherige Rechtsprechung fort. Auch hier hätte man sich etwas mehr Problembewusstsein gewünscht.

(Dem Text liegen Entwürfe von Stephanie Schaal, Sandra Djunovic und Antigonis-Maria Spyropoulou zugrunde.)

²³ Vgl. oben 2. zur Konkurrenz mit anderen Tatbeständen.

²⁴ 2.

²⁵ Näher dazu Rengier (Fn. 3), § 24 Rn. 14–18; Marxen (Fn. 9), S. 59–63.

²⁶ Dieser Fehler unterläuft auch dem BGH mehrfach in der hier vorgestellten Entscheidung.

²⁷ Sofern man das Kopfnicken als selbständiges Teil- oder Zwischenziel gelten lassen will. Der vorangegangenen Entscheidung (BGH NJW 1997, 1082) könnte entnommen werden, dass eine stärkere Bindung des Opfers, etwa durch ein „Ehrenwort“, nötig ist. Die vorliegende Entscheidung enthält dazu nichts Weiterführendes.